

Leistungen nach SGB VIII

## Vereinbarungen über niedrigschwellige ambulante Hilfen an Familien mit „Systemsprengern“

§§ 20, 27, 77 SGB VIII

DIJuF-Rechtsgutachten 10.10.2024 – SN\_2024\_1318 Bm

Das Jugendamt bittet um rechtliche Stellungnahme des Instituts im Zusammenhang mit der Gewährung von Hilfen zur Unterstützung von besonders belasteten Familien. Eltern von so bezeichneten „Systemsprengern“, die nach erfolglos verlaufenen stationären Hilfen (vorübergehend) wieder bei ihren Eltern leben, sollen niedrigschwellig – dh unabhängig von der Kenntnis, Hilfeplanung und Entscheidung des Jugendamts – durch einen freien Träger pädagogische Unterstützung längerfristig sowie in Kriseninterventionen erhalten. Angedacht ist, Vereinbarungen über die niedrigschwellige Inanspruchnahme entweder von Leistungen nach § 20 SGB VIII oder nach §§ 27 ff. SGB VIII abzuschließen.

Das Institut erreichen immer häufiger Anfragen zu Fällen, in denen es fast aussichtslos erscheint, eine geeignete (Anschluss-)Hilfe für ein Kind oder eine Jugendliche (m/w/d\*) zu finden. Häufig gilt dies auch in Fällen, in denen eine bereits gewährte stationäre Hilfe gescheitert und/oder eine Einrichtung zur Weiterbetreuung nicht bereit ist. Der fachliche Umgang in solchen Fällen ist besonders herausfordernd, gerade weil der dadurch häufig sehr kurzfristig entstehende Bedarf an einer anderen Unterbringung in der Praxis oft nur

\* Alle Geschlechter sind gemeint. Zugunsten der besseren Lesbarkeit wird den Veröffentlichungsvorgaben der Zeitschrift entspr. jew. in einem Beitrag durchgängig entweder nur die männliche oder nur die weibliche Form verwendet.

schwer zu decken ist. Zu den rechtlichen Verantwortlichkeiten der verschiedenen Akteurinnen im Allgemeinen wird auf DJUF-Rechtsgutachten JAmt 2021, 268 (abrufbar unter [www.kijup-online.de](http://www.kijup-online.de)) verwiesen. Im Hinblick auf die Planungen zur niedrigschwelligen ambulanten Unterstützung der Familien nach gescheiterten stationären Hilfeverläufen sind die folgenden rechtlichen Rahmenbedingungen zu berücksichtigen:

I. Anspruch auf bedarfsgerechte Weitergewährung bedarfsgerechter (stationärer) Hilfen zur Erziehung (HzE) auch für „Systemsprenger“

Sofern ein erzieherischer Bedarf vorliegt, besteht gem. § 27 SGB VIII ein Rechtsanspruch auf HzE. Ein erzieherischer Bedarf scheint in den hier beschriebenen Fällen unstreitig gegeben zu sein, wobei die bedarfsgerechte Hilfe grundsätzlich in einer stationären HzE bestehen dürfte. Bevor auf die Zulässigkeit der niedrigschwelligen Gewährung ambulanter HzE in solchen Fällen eingegangen wird, möchten wir zunächst darauf hinweisen, dass eine Beendigung einer als notwendig erachteten stationären HzE nur dann zulässig ist, wenn entweder gar kein erzieherischer Bedarf mehr oder kein Bedarf mehr an einer stationären Hilfe besteht und der noch vorhandene erzieherische Bedarf durch eine ambulante Hilfe gedeckt werden kann. Allein die Überforderung einer Einrichtung mit einem so bezeichneten „Systemsprenger“ lässt den Hilfebedarf und die Pflicht zur Gewährung einer stationären HzE nicht automatisch entfallen.

Ist eine Einrichtung aufgrund von Überforderung mit einem jungen Menschen zur weiteren Betreuung nicht bereit, so ist bei fortbestehendem Hilfebedarf das leistungserbringende Jugendamt im Rahmen seiner unbedingten Gewährleistungsverantwortung in der Pflicht, den (stationären) Hilfebedarf eines Kindes oder einer Jugendlichen in einer anderen geeigneten Einrichtung zu decken und die erforderliche Hilfe dort (weiter) zu gewähren. Zu prüfen ist dann im Rahmen der Hilfeplanung vor allem, welche Gründe es dafür gibt, dass sich das Kind oder die Jugendliche in der bisherigen Hilfe nicht eingefunden hat und welche andere Einrichtung, uU auch mit weiteren Zusatzhilfen, den Hilfebedarf decken kann. Nur wenn kein Bedarf mehr an einer stationären Unterbringung besteht, kann diese Hilfeform beendet und ggf. bei Bedarf stattdessen ambulante Hilfe gewährt werden.

Liegt weiterhin ein Bedarf an einer stationären Hilfe vor, wovon in den beschriebenen „Systemsprenger“-Fällen zumeist auszugehen sein dürfte, kann aber eine andere Einrichtung trotz aller Bemühungen nicht schnell genug gefunden werden, so stellt sich die Frage, wie mit der Übergangssituation umgegangen werden kann. Vorzugswürdig wäre dann, durch unterstützende Hilfen zu ermöglichen, dass ein Kind oder eine Jugendliche so lange in der bisherigen Einrichtung verbleibt, bis eine bedarfsgerechte Anschlusshilfe geplant wurde. Ist auch dies nicht möglich, so kommt je nach Situation im Elternhaushalt eine vorübergehende oder – bei entsprechender positiver

Entwicklung – dauerhafte Rückkehr in den Elternhaushalt mit Unterstützung durch ambulante Hilfen in Betracht. Dies jedoch nur dann, wenn der erzieherische Bedarf durch – ggf. intensive ambulante Unterstützung – gedeckt werden kann.

Wichtig ist in jedem Fall, dass das Jugendamt im Rahmen seiner Steuerungsverantwortung bei Fortbestehen eines intensiven erzieherischen Bedarfs die Gewährung einer geeigneten Hilfe sicherstellt. IdR dürfte in Fällen einer Beendigung einer stationären Hilfe bei sog. „Systemsprengern“ also zumindest eine weitere intensive Hilfeplanung mit Planung der bestmöglich passenden ambulanten Unterstützung angezeigt sein.

II. Zulassung niedrigschwelliger unmittelbarer Inanspruchnahme ambulanter HzE für Fälle gescheiterter stationärer Hilfeverläufe

Die Zulässigkeit von Vereinbarungen über die unmittelbare Inanspruchnahme von ambulanten HzE besteht allgemein nach § 36 Abs. 2 SGB VIII. Gem. § 36a Abs. 1 SGB VIII erbringt der öffentliche Träger HzE grundsätzlich nur auf Grundlage seiner eigenen Entscheidung nach Maßgabe des Hilfeplans unter Beachtung des Wunsch- und Wahlrechts. Hierdurch wird die Steuerungsverantwortung des Jugendamts gesichert (FK-SGB VIII/Meysen, 9. Aufl. 2022, SGB VIII § 36a Rn. 11). Damit wird hingegen noch keine Aussage über die Erforderlichkeit bzw. Entbehrlichkeit niedrigschwelliger Inanspruchnahmemöglichkeiten getroffen. Vielmehr soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe gem. § 36a Abs. 2 SGB VIII abweichend von Absatz 1 die niedrigschwellige unmittelbare Inanspruchnahme von ambulanten Hilfen, insbesondere der Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII, zulassen. Hierdurch können und sollen zwar grundsätzlich auch ambulante Hilfen wie die Sozialpädagogische Familienhilfe (SPFH; § 31 SGB VIII) zur Inanspruchnahme ohne den Weg über das Jugendamt freigegeben werden. Zudem sollte die Möglichkeit zur unmittelbaren niedrigschwelligen Inanspruchnahme durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) ausdrücklich ausgebaut werden, um Hemmschwellen aufgrund eines notwendigen Hilfewegs über das Jugendamt abzubauen. Auch sollen beim Jugendamt in Anspruch genommene Hilfen mit formeller Hilfeplanung und niedrigschwellig bei den Leistungserbringern unmittelbar in Anspruch genommene Hilfen gerade nicht gegeneinander ausgespielt werden (FK-SGB VIII/Meysen SGB VIII § 36a Rn. 34).

Eine Begrenzung der Pflicht und Zulässigkeit der Zulassung der unmittelbaren Inanspruchnahme ergibt sich jedoch aus der Hilfeplanung als fachlichem Standard (FK-SGB VIII/Meysen SGB VIII § 36a Rn. 34). Zur niedrigschwelligen Inanspruchnahme zugelassen werden können daher regelmäßig nur ambulante Leistungen mit geringer Eingriffsintensität (Wiesner/Wapler/Gallep SGB VIII, 6. Aufl. 2022, SGB VIII § 36a Rn. 39) und ohne intensive und langfristige Hilfebedarfe, die einer guten Begleitung durch das Jugendamt bedürfen.

Grundsätzlich dürfte es daher in Betracht kommen, dass für solche Hilfen des hier betroffenen freien Trägers, die hinsichtlich ihrer Intensität und Dauer tatsächlich relativ gering sind, Vereinbarungen über die niedrigschwellige Inanspruchnahme abgeschlossen werden. Die entsprechenden Hilfen könnten dann grundsätzlich auch durch solche Familien in Anspruch genommen werden, deren Kinder nach einer gescheiterten stationären Unterbringung wieder zu Hause leben. Die Gewährung der Hilfe durch den freien Träger ohne Hilfeplanung des Jugendamts dürfte dann allerdings nur in Betracht kommen, wenn im jeweiligen Fall tatsächlich kein intensiver und langfristiger Hilfebedarf mehr besteht, der eine qualifizierte Hilfeplanung durch das Jugendamt erfordert. Dies wäre durch eine entsprechende Regelung in der Vereinbarung zwischen öffentlichem und freiem Träger sicherzustellen. Keinesfalls dürfen Vereinbarungen über die niedrigschwellige Inanspruchnahme dagegen genutzt werden, um sich als Jugendamt in intensiven Hilfefällen der weiteren Hilfeplanung und Gewährung passgenauer Hilfen zu entziehen und stattdessen auf die Möglichkeit der eigenständigen Inanspruchnahme wenig intensiver Hilfen zu verweisen.

Der Fokus sollte vielmehr auf den faktischen Hilfebedarfen der betroffenen Familien liegen und die Entscheidung über Vereinbarungsabschlüsse sich daran orientieren: Wurde eine stationäre HzE beendet, weil kein intensiver Hilfebedarf besteht, möchten die Eltern in der Folge keine Hilfe beim Jugendamt mehr in Anspruch nehmen und können aber uU weniger intensive Hilfebedarfe durch die Leistungen des freien Trägers gedeckt werden, so kann die Ermöglichung einer unmittelbaren niedrigschwelligen Hilfe durchaus bedarfsgerecht sein. Besteht dagegen trotz oder gerade infolge der Beendigung einer stationären HzE ein intensiver Hilfebedarf, so gilt es, diesen durch eine passgenaue Hilfeplanung bestmöglich zu decken. Einer – auch kurzfristigen – Gewährung von Unterstützungsleistungen durch den hier betroffenen freien Träger steht dies freilich nicht entgegen: Gerade wenn die Eltern eine solche Unterstützungsleistung in Anspruch nehmen möchten und sie bedarfsgerecht ist, kann und sollte sie durch das Jugendamt bewilligt werden.

### III. Vereinbarungen über die niedrigschwellige unmittelbare Inanspruchnahme von Hilfen nach § 20 SGB VIII

Grundsätzlich kommt auch der Abschluss von Vereinbarungen über die niedrigschwellige Inanspruchnahme von Leistungen nach § 20 SGB VIII in Betracht. Die Pflicht zum Abschluss solcher Vereinbarungen wurde mit dem KJSG ausdrücklich gesetzlich normiert (§ 20 Abs. 3 SGB VIII).

Umfasst von § 20 SGB VIII ist die Unterstützung bei der Betreuung und Versorgung von im Haushalt lebenden Kindern bei Ausfall eines Elternteils. Es müsste sich daher in den Fällen, in denen hier eine Leistung gewährt werden soll, um eine solche Unterstützung in Notsituationen handeln.

Dies käme nur in Betracht, wenn infolge eines Ausfalls eines Elternteils aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen ein Bedarf bestünde, wobei es sich um einen Bedarf an einer Unterstützung bei der „Betreuung und Versorgung“ des betroffenen Kindes handeln müsste. Besteht dagegen ein erzieherischer Bedarf, so besteht in Bezug auf diesen Bedarf ein Rechtsanspruch auf eine HzE nach § 27 SGB VIII und ist dieser spezifische Bedarf durch die HzE zu decken (s. dazu I.) und nicht durch eine Hilfe nach § 20 SGB VIII. Zudem müsste der Unterstützungsbedarf in Bezug auf ein „Kind“ bestehen, also für einen jungen Menschen, der – zumindest beim Hilfebeginn – das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat (dazu Wiesner/Wapler/Struck SGB VIII § 20 Rn. 6). Ob vorliegend Vereinbarungen über die niedrigschwellige Gewährung von Leistungen nach § 20 SGB VIII abgeschlossen werden können, hängt folglich davon ab, welche Hilfebedarfe aus welchen Gründen für die betreffenden Kinder gedeckt werden sollen.

### IV. Fazit

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass das vom Jugendamt beabsichtigte Hilfesetting und der darauf zielende Vereinbarungsabschluss dann rechtlich problematisch sind, wenn dadurch auf eigentlich andere oder intensivere Hilfebedarfe reagiert werden soll, die das Jugendamt nicht deckt, bzw. wenn eigentlich erforderliche Hilfeplanverfahren umgangen werden sollen. Für Fälle, bei denen diese Gefahr nicht besteht, kommen Vereinbarungsabschlüsse in Betracht.

ANM. DER RED.: Weitere DlJuF-Rechtsgutachten und Informationen zum Thema Fachkräftemangel finden Sie auf der Website des DlJuF im Handlungsfeld Fachkräftemangel: <https://dijuf.de/handlungsfelder/jugendaemter-zwischen-rechtsanspruechen-und-realitaet>.